II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 1975
zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 ausläuft, Basissaatgut von Roggen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut nicht entspricht
(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/629/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich reicht 1975 bei Roggensorten, die zur Grünfuttererzeugung bestimmt sind, das erzeugte Basissaatgut, welches die Anforderungen an die technische Mindesteinheit erfüllt, zur Deckung des Bedarfs nicht aus.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf an Basissaatgut aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 ausläuft, Basissaatgut von Roggen mit minderen Anforderungen an die technische Reinheit zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1975 ausläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet für Roggensorten, die zur Grünfuttererzeugung bestimmt sind, höchstens 150 Tonnen Basissaatgut zuzulassen, das die in Anlage II der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die technische Reinheit gestellten Voraussetzungen anicht nicht sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Anzahl der Körner anderer Getreidesorten überschreiten in 500 g nicht vier und die gesamte Anzahl der Körner anderer Pflanzenarten nicht sieben Körner,
b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte technische Reinheit.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission bis zum 1. April 1976 mit, wieviel Basissaatgut von Roggen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.